

Bundessozialgericht

- 2 RU 10/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 12. Juli 1979

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionskläger,

beigeladen:
.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Juli 1979
für Recht erkannt:

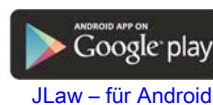
Auf die Revision des beklagten Landes werden das
Urteil des Landessozialgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 1978 und das
Urteil des Sozialgerichts Münster vom 24. August 1977
aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat der Beigeladenen die Kosten des
Verfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt von dem beklagten Land den Ersatz der von ihm im Rahmen der vorläufigen Fürsorge aufgrund des Unfalles der Beigeladenen am 17. April 1972 geleisteten Aufwendungen.

Die Beigeladene war Klassenpflegeschäftsvorsitzende einer Klasse des M. Gymnasiums in l. Die Klasse feierte am 17. April 1972 ein Klassenfest in den Räumen der Schülermitverwaltung. Da der Klassenlehrer verhindert war, führte die Beigeladene allein die Aufsicht. Am Ende der Veranstaltung wollte die Beigeladene eine Toilette aufsuchen. Dabei übersah sie eine Treppe, blieb mit dem Absatz hängen und kam zu Fall. Sie zog sich dabei eine Distorsion des linken Fußgelenkes zu.

Der Kläger wandte sich an das beklagte Land mit der Bitte um Prüfung, ob es für die Entschädigung dieses Unfalles zuständig sei. Er vertrat die Meinung, es liege zwar ein Arbeitsunfall vor, der aber von dem Beklagten zu entschädigen sei, da die Tätigkeit der Beigeladenen zur Zeit des Unfalles nicht dem Schulträger, sondern dem Schulhoheitsträger zuzurechnen sei. Die Beigeladene sei im Zeitpunkt des Unfalles nicht als Klassenpflegeschäftsvorsitzende, sondern anstelle einer Lehrkraft tätig geworden, so daß Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bestehe.

Das Land war dagegen der Ansicht, zuständig sei der Kläger, da die Beigeladene als Mitglied der Schulpflegeschäft im wesentlichen ehrenamtlich nicht für das Land, sondern für die Schule tätig geworden sei.

Der Kläger hat am 15. Januar 1975 Klage erhoben.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 24. August 1977 das beklagte Land verurteilt, an den Kläger 3.389,82 DM zu zahlen. Es hat ua ausgeführt: Die Beigeladene sei nicht in ihrer Eigenschaft als Klassenpflegschaftsvorsitzende tätig gewesen, da die Aufsicht bei Klassenfesten nicht zu den zum Ehrenamt des Klassenpflegschaftsvorsitzenden gehörenden Aufgaben zähle. Vielmehr handele es sich um die von den Lehrern der Schule wahrzunehmenden Pflichten, so daß die Beigeladene wie eine Lehrerin und damit wie eine nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO versicherte Person tätig geworden sei.

Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 31. Oktober 1978 die Berufung zurückgewiesen und zur Begründung ua ausgeführt: Die Beigeladene sei im Unfallzeitpunkt in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Klassenpflegschaft und damit, weil die Klassenpflegschaftsvorsitzenden gemäß § 9 Abs 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulordnungsgesetz -SchOG-) vom 8. April 1952 (GVBl S. 61) in der im Unfallzeitpunkt geltenden Fassung zugleich der Schulpflegschaft angehörten, als Mitglied der Schulpflegschaft tätig geworden. Die Tätigkeit der in den Klassen- und Schulpflegschaften ehrenamtlich tätigen Personen erfolge grundsätzlich für das Land. Zu dem Aufgabenbereich des Landes Nordrhein-Westfalen als Unternehmen im Sinne der RVO gehörten alle inneren Schulangelegenheiten, dh alles, was sich auf das innere Leben der Schule, insbesondere auf Erziehung, Unterricht, Lehrplan und Methode, Schulzucht und Schulbesuch sowie auf die dienstrechtlichen Verhältnisse der Lehrer beziehe. In diesem Bereich lägen überwiegend die Aufgaben der Pflegschaften. Der Senat übersehe nicht, daß zum Aufgabenbereich der Pflegschaften auch Aufgaben gehörten, die den äußeren Schulangelegenheiten zuzurechnen seien. Es möge sein, daß die Klassen- und Schulpflegschaften keine wesentlichen Aufgaben hätten, die über den Wirkungskreis einer einzelnen Schule hinausgingen. Darauf komme es jedoch nicht an. Der örtliche Aufgabenbereich der Klassen- und Schulpflegschaft sei unerheblich, maßgeblich sei allein die Zuordnung des Aufgabenbereiches zu den inneren oder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- 4 -

äußeren Schulangelegenheiten. Allerdings habe nach § 2 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz -SchFG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GVBl S. 288) die Sachausgaben der öffentlichen Schulen der Schulträger zu tragen. Im vorliegenden Fall handele es sich jedoch nicht um Sachkosten, sondern um Personalausgaben, zu denen auch das Bereitstellen von Mitteln für die Unfallversicherung gehöre. Das SchFG enthalte nichts darüber, wer für solche, die Pfllegschaftsmitglieder betreffenden Kosten einzustehen habe. Zwar seien die Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung der Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten von dem Sachkostenträger zu übernehmen. Diese Zuständigkeitsregelung ergebe sich indessen aus dem Gesetzeswortlaut und der amtlichen Begründung dieses Gesetzes. Eine entsprechende deutliche Äußerung des Gesetzgebers zu der hier streitigen Zuständigkeitsfrage liege hingegen nicht vor.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Das beklagte Land hat dieses Rechtsmittel eingelegt.

Es trägt vor: Das Berufungsgericht sei mit Recht davon ausgegangen, daß die Beigeladene im Unfallzeitpunkt ehrenamtlich als Vorsitzende einer Klassenpfllegschaft tätig gewesen sei. Aufwendungen oder Auslagen der Schulpfllegschaften seien innerhalb der Schulkosten den Sachausgaben zuzurechnen, die nach § 2 dieses Gesetzes der Schulträger zu übernehmen habe. Schulträger für das Märkische Gymnasium sei jedoch die Stadtverwaltung Iserlohn. Nach § 8 Abs 3 der ersten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 seien die sächlichen Kosten der Arbeit der Schulgemeinde einschließlich der Wahlkosten aus Mitteln der einzelnen Schule zu tragen.

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Das beklagte Land beantragt,

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die zulässige Revision ist begründet.

Der Kläger kann die für die Heilbehandlung und Entschädigung der Beigeladenen aufgewandten Kosten von dem beklagten Land nicht ersetzt verlangen. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ist der Kläger der für die Entschädigung der Beigeladenen zuständige Versicherungsträger.

Die Beigeladene war als Klassenpflegschaftsvorsitzende für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ehrenamtlich tätig, ohne daß ihr eine laufende Entschädigung zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts gewahrt wurde. Sie gehörte somit zu den nach § 539 Abs 1 Nr 13 RVO versicherten Personen.

Das LSG hat entschieden, daß nach dem - im Unfallzeitpunkt noch geltenden - § 9 Abs 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (SchOG) vom 8. April 1952 (GVBl S. 61) iVm § 3 Abs 3 Nr 1 Buchst c der ersten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen betreffend die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schulwesens vom 31. Juli 1952 (GVBl S. 155) die Beaufsichtigung einer Schulklasse bei einer Schulanstalt zu den Aufgaben eines Mitgliedes der Schulpflegschaft gehört habe. An diese Auslegung des nicht revisiblen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Landesrechts ist der Senat gebunden. Danach hat die Beigeladene im Unfallzeitpunkt gemäß § 539 Abs 1 Nr 13 iVm § 548 RVO unter Versicherungsschutz gestanden (s. BSGE 16, 73, 76; BSG SozR Nr 28 zu § 548; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 9. Aufl, S. 481 i).

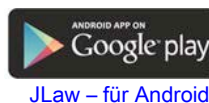
Das Land ist Träger der Unfallversicherung in seinem Unternehmen (§ 655 Abs 1 iVm § 653 Abs 1 Nr 1 RVO). Ebenso sind die Gemeinden und Gemeindeunfallversicherungsverbände Träger der Unfallversicherung - vorbehaltlich der hier nicht zutreffenden Ausnahme in § 657 Abs 2 RVO - in den Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände (s. § 657 Abs 1 Nr 1 RVO). Die Zuständigkeit für die nach § 539 Abs 1 Nr 13 RVO versicherten Personen entscheidet sich somit danach, ob diese Personen in einem Unternehmen des Landes oder einer Gemeinde bzw eines Gemeindeverbandes tätig werden. Das ergibt sich auch aus § 654 Nr 4 RVO, wonach für die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit ausdrücklich bestimmt ist, daß sie in den Fällen des § 539 Abs 1 Nr 13 RVO der Unfallversicherungsträger ist, wenn der Versicherte für die Bundesanstalt tätig ist.

Wesentlich ist demnach, welchem Unternehmen die Tätigkeit der Klassen- und Schulpflegschaft zuzuordnen ist. Die Mitglieder der Klassen- und Schulpflegschaft werden in der Schule und für die Schule tätig, in der sie an der Gestaltung des Schulwesens mitwirken. Das LSG hat das SchOG (aaO) dahin ausgelegt, daß die Aufgaben der Klassen- und Schulpflegschaft ganz überwiegend die inneren Schulanlagen betreffen. An diese Auslegung des irrevisiblen Landesrechts ist der Senat gebunden, nicht aber an die Rechtsauffassung des LSG, deshalb sei die Tätigkeit der Klassen- und Schulpflegschaft versicherungsrechtlich dem Land zuzuordnen. Insoweit handelt es sich um eine Auslegung von Bundesrecht. Dabei ist zu beachten, daß nach § 5 Abs 2 SchOG (aaO) die Mitwirkung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Klassen- und Schulpflegschaft in der Schul-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

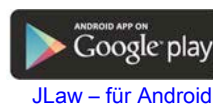
gemeinde erfolgt, die aus den Erziehungsberechtigten, Lehrern und Schülern einer Schule gebildet wird. Dies ergibt sich auch aus § 1 Abs 2 der Verordnung vom 31. Juli 1952 (aa0), nach dem die Schulpflegschaft "bei der einzelnen Schule" gebildet wird. Auch die inneren Schulangelegenheiten werden im Rahmen der einzelnen Schule durch die Schul- und Klassenpflegschaft behandelt. Die Mitwirkung an den inneren Schulangelegenheiten erfolgt durch die Schul- und Klassenpflegschaft in der Schule und für die einzelne Schule. Die Klassenpflegschaft hat nach § 2 Abs 1 der Verordnung vom 31. Juli 1952 (aa0) die Pflege enger Verbindung der Erziehungsberechtigten mit dem Klassenlehrer und den anderen Lehrern der Klasse zur Aufgabe, sie bemüht sich insbesondere um die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur gegenseitigen pädagogischen Anregung in Schule und Familie. Auch hierin zeigt sich die enge Verbindung zur jeweiligen Schule. Ebenso werden die sächlichen Kosten der Arbeit der Schulgemeinde, zu der auch die Klassen- und Schulpflegschaft gehört (s. § 6 SchOG aa0), von der einzelnen Schule bestritten (s. § 8 Abs 3 der Verordnung vom 31. Juli 1952 aa0). Eine Unterscheidung, ob die Klassen- oder Schulpflegschaft Fragen der inneren oder der äußeren Schulangelegenheiten behandelt, ist auch insoweit nicht getroffen. An dieser Auslegung der an sich nicht revisiblen §§ 1, 5 und 6 SchOG sowie der §§ 2 und 8 der Verordnung vom 31. Juli 1952 (aa0) ist der Senat nicht gehindert, weil das LSG sie unberücksichtigt gelassen (BSGE 7, 122, 125; 31, 275, 278; 34, 163, 166; 36, 206) oder - zu § 2 der Verordnung vom 31. Juli 1952 - im gleichen Sinne ausgelegt hat.

Den tatsächlichen Feststellungen des LSG ist unter Berücksichtigung der Verwaltungsakten, auf die das Berufungsgericht Bezug genommen hat, zu entnehmen, daß Träger des Gymnasiums, bei dem die Beigeladene Vorsitzende einer Klassenpflegschaft war, die Gemeinde ist. Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen geht (s. § 658 Abs 2 Nr 1 RVO; Brackmann aa0 S. 503 a).

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das LSG hat - von seiner Rechtsauffassung ausgehend - nicht dargelegt, wer die Kosten des Unternehmens (hier des Gymnasiums) trägt. Der Senat kann deshalb, wie bereits aufgezeigt, die - an sich nicht revisiblen - Vorschriften der §§ 1 bis 4 des Nordrhein-Westfälischen SchFG in der Fassung der hier maßgebenden Bekanntmachung vom 17. April 1970 (aa0) anwenden, weil das LSG sie insoweit unberücksichtigt gelassen hat. Die Sachkosten der Schule, in der die Beigeladene Vorsitzende einer Klassenpflegschaft war, trägt die Gemeinde (vgl § 2, § 1 Abs 2 und 3 SchFG). Die überwiegenden Personalkosten der öffentlichen Schule trägt das Land (s. § 3 SchFG).

Dem Wortlaut des § 655 iVm § 653 Abs 1 Nr 1 RVO ist ebenso wie dem des § 657 Abs 1 Nr 1 RVO allerdings allein nicht zu entnehmen, ob bei der Schule, deren Sachkosten die Gemeinde und deren Personalkosten weitaus überwiegend das Land trägt, die Gemeinde oder das Land Unternehmer im Sinne der oben angeführten Vorschriften ist. Seit dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 23. Oktober 1943 (AN S. 471) wird jedoch im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung als "Träger der unterrichtlichen Veranstaltung" nicht der Personalkostenträger, sondern der Sachkostenträger angesehen (vgl BSGE 17, 217, 220 und 221, 224; 36, 206, 207; Brackmann aa0 S. 474 u I). Auch aus der Systematik und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 18. März 1971 (aa0) hat der Senat in seinem Urteil vom 11. Oktober 1973 (BSGE 36, 206, 207) geschlossen, daß in den Fällen, in denen Sach- und Personalkosten von verschiedenen Stellen getragen werden, der Sachkostenträger zugleich der Träger der Unfallversicherung für Schüler an allgemeinbildenden öffentlichen Schulen ist. Der Erlaß vom 23. Oktober 1943 (aa0) betrifft zwar nur die Unfallversicherung der Schüler, und auch die Entstehungsgeschichte des § 539 Abs 1 Nr 13 RVO läßt, worauf das LSG zutreffend hinweist, anders als die Materialien zu § 539 Abs 1 Nr 14 Buchst b RVO keine Anhaltspunkte dafür erkennen, wer für die ehrenamtlichen Mitglieder der Schul- und Klassenpflegschaft Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist. Es



wurde jedoch bereits dargelegt, daß die Mitglieder der Schul- und Klassenpflegschaft für die einzelne Schule tätig werden. Sie vertreten dort insbesondere die Interessen ihrer Kinder als Schüler der jeweiligen Schule. Auch die nach der Rechtsauffassung des LSG im Vordergrund stehenden inneren Schulangelegenheiten werden in dieser auf die Schule und ihre Schüler bezogenen Verbindung in der Schul- und Klassenpflegschaft behandelt. Dies rechtfertigt es auch insofern, dem Sachkostenträger als Träger der Unfallversicherung für Schüler auch den Versicherungsschutz der ehrenamtlich Tätigen als Schul- und Klassenpflegschaftsmitglieder zuzuordnen. Für öffentliche allgemeinbildende Schulen ist eine Zuständigkeit gemäß § 655 Abs 1 iVm § 653 Abs 1 Nr 5 RVO des Landes insoweit nur gegeben, wenn es Unternehmen des Landes sind. Schulträger des hier maßgebenden Gymnasiums ist jedoch, wie bereits aufgezeigt, nicht das Land. Die Klage ist daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes und berücksichtigt, daß nicht auszuschließen ist, daß der Beigeladenen außergerichtliche Kosten entstanden sind.

